

2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232 – Südlicher Ahornweg – der Stadt Erlangen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

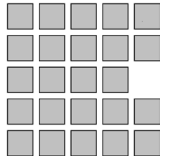
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B1	14.07.2022	1	<p>1. Widerspruchspunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Bau der geplanten Häuser wird in der kompletten Reihenhausreihe der Ausblick in südlicher und westlicher Richtung genommen und auch in den Wohnzimmern im Parterre erfolgt eine Abschattung. Auf der Terrasse entfällt die Privatsphäre. - Durch den Bau einer 13m hohen Lärmschutzwand auf der Ostseite ist für die Hausreihe bereits eine Abschattung gegeben, deshalb ist die auf der Westseite gelegene und bis dato ruhige und nicht einsehbare Terrasse für uns besonders aufgewertet. Wenn die geplanten Häuser in dieser Form und Höhe gebaut werden, ist uns das genommen. - Hier wäre unser Antrag, die Häuser niedriger zu bauen oder zumindest so zu planen, dass keine Fenster aus dem jeweiligen Wohnbereich in unsere Richtung gehen. 	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Gegenüber der nördlich angrenzenden Bestandsgrundstücke sind bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsflächen einzuhalten. Somit sind die nachbarlichen Belange der ausreichenden Belichtung, Besonnung und Belüftung sowie der Begrenzung der Einsichtnahmemöglichkeit nicht verletzt und diesen ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Durch den vorhandenen Geländeversprung liegen die geplanten Neubauten um ein Geschoss tiefer als die nördlich angrenzende Bestandsbebauung</p>
			2	<p>2. Widerspruchspunkt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir bitten, die Lage des geplanten Spielplatzes direkt neben dem Grundstück Espenweg 34 zu verändern. Durch die sehr hohe Schallschutzwand hallt es sehr stark wider und die Lärmbelastung ist bis vor zum Espenweg 24 erheblich. Bei der geplanten Anlage des Spielplatzes und dem zu geringen Abstand zum Wohngebiet im Altbestand wird auf das Ruhebedürfnis der Anwohner nicht ausreichend Rücksicht genommen. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Spielplatz Ahornweg der sich fußläufig in wenigen Minuten erreichen lässt. 	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Art. 7 BayBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Der im Nordosten des Plangebiet vorgesehene Spielbereich ist lediglich für Kleinkinder vorgesehen. Der Spielflächenbedarf für ältere Kinder ist auf dem vorhandenen öffentlichen Spielplatz im Ahornweg nachgewiesen.</p> <p>Durch Kinderspiel verursachte Geräusche sind immissionsschutzrechtlich nicht als Immission einzustufen und somit zu dulden. Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>SchG) §22 Abs (1a):</p> <p>„1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“ Diese Rechtslage führt dazu, dass kindliche Geräusche, wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen, Schreien und Kreischen, als auch Geräuscheinwirkungen, die auf körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen, in der Regel nicht ermittelt und beurteilt werden.</p>

2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232– Südlicher Ahornweg – der Stadt Erlangen

Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.05.2022

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	01.07.2022		Keine Äußerung.	Entfällt.
2.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern Flaschenhofstraße 55 90402 Nürnberg				<p>Allgemeiner Hinweis:</p> <p>Das geplante Bauvorhaben liegt teilweise innerhalb der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn (BAB) A 73. Im Vorfeld der Planungen zum vorliegenden Bebauungsplan erfolgte eine schriftliche Abstimmung mit der der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth (Bezeichnung mittlerweile geändert in Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern) über die Unterschreitung der Bauverbotszone zur BAB A 73.</p> <p>Bereits mit E-Mail vom 8. April 2020 (<i>Betreff: 335 PWA Wohnbebauung Ahornweg_Abstand Bebauung zur Autobahn A73</i>) wurde seitens der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth bestätigt, dass mit dem geplanten Abstand von etwa 28 m zwischen dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der BAB A 73 und der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze Einverständnis besteht und damit einer Reduzierung der Bauverbotszone im Einzelfall zugestimmt wird (siehe Lageplan Anbauverbotszone in der Begründung unter Pkt. 5.6).</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>Folgende Gründe sprechen für eine entsprechende Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich des Heranrückens an die Anlagen der BAB A73 orientiert sich das geplante Vorhaben an der bereits vorhandenen Bestandsbebauung. Die geplante Bebauung stellt somit keinen Ausreißer dar. Städtebaulich fügt sie sich in den bogenartigen Siedlungsrand ein. • Die geplante Bebauung wird durch die angrenzende 13 m hohe Lärmschutzwand und die tiefere Lage gegenüber der Fahrbahn der BAB A 73 abgeschirmt. Wechselseitige Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. • Der Ausbau der BAB 73 auf Höhe des Plangebiets ist erst kürzlich erfolgt. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ist damit nicht absehbar. <p>Nach Einreichung der demnach unerwartet ablehnenden Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 27.06.2022 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Nachgang eine zusätzliche Abstimmung mit der Autobahn GmbH (Abstimmungsgespräch am 15.07.22), in der die grundsätzliche Zustimmung wiederholt wurde (siehe Aktenvermerk).</p> <p>Daraufhin wurde seitens der Autobahn GmbH des Bundes eine ergänzende Stellungnahme (16.08.2022) eingereicht, in dem dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen (siehe Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 16.08.2022) zugestimmt wird.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		27.06.2022	1	<p>In der Planzeichnung, in Textteil und Begründung sind keinerlei Aussagen und Festsetzungen bezüglich der 40 m Anbauverbotszone und der 100 m Anbaubeschränkungszone an der BAB 73 bzw. dem Abfahrtsast gemäß § 9 FStrG enthalten. Lediglich ein zusätzlich beigefügter Auszug der Liegenschaftskarte enthält Verweise auf 20 m und 40 m Abstände zur Fahrbahnkante des neuen Abfahrtsastes der BAB 73. Ggf. wird hier von den Abstandszone einer Bundesstraße ausgegangen.</p> <p>Hinweis: Im rechtskräftigen 1. Deckblatt des Bebauungsplanes Nr. 232 (rechtskräftig seit 24.10.1996) sind dagegen Regelungen die BAB 73 betreffend aufgenommen. Der unmittelbar angrenzende Bereich ist hier als Grünfläche mit Pflanzgebot hinterlegt. Allerdings wurde auch hier nicht auf die Anbauverbots- und die -beschränkungszone eingegangen und innerhalb der Grünfläche eine Aufschüttung von 6 m in der Verbotszone vorgesehen. Das Baufenster ist an der Bestandsbebauung orientiert (siehe Anlage). Inwieweit sich der vormals zuständige Träger der Straßenbaulast sich hierzu geäußert hat, ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>In die Planzeichnung werden die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG redaktionell als nachrichtliche Übernahme aufgenommen.</p> <p>In der Begründung werden Aussagen bezüglich der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone redaktionell ergänzt.</p> <p>Die aufgeführten Anforderungen können nicht festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.</p>
			2	<p>Der Planung kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.</p> <p>In die Planzeichnung und die Legende sind die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG korrekt aufzunehmen.</p> <p>Die Planung ist diesbezüglich ggf. anzupassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>In die Planzeichnung werden die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG redaktionell als nachrichtliche Übernahme aufgenommen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	<p>In Textteil und Begründung des Bebauungsplanes ist Folgendes aufzunehmen bzw. die Begründung entsprechend anzupassen.</p> <p>Längs der Autobahn dürfen Hochbauten (alle Anlagen über der Erdgleiche) jeder Art, auch Nebenanlagen als solche sowie Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG.</p> <p>Dies betrifft auch die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der 40 m Anbauverbotszone. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedürfte der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs 8 FStrG). Günstigerweise ist der Bereich der 40 m Anbauverbotszone als Grünfläche oder Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen. In diesem Zusammenhang ist die Planung in Gänze zu überarbeiten und uns erneut vorzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der aufgeführte Textteil wurde teilweise unter Pkt. 4.4 in die Begründung redaktionell aufgenommen.</p> <p>Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.</p>
			4	<p>Allgemeiner Hinweis:</p> <p>§ 9 Abs. 8 FStrG gibt für den konkreten Einzelfall die Möglichkeit der Prüfung von Ausnahmen vom Anbauverbot, wenn die Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohl der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.</p> <p>Zudem gelten nach § 9 Abs. 7 FStrG die Absätze 1 bis 5 des § 9 nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und, der unter Mitwirkung</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Unter Pkt. 4.4 der Begründung wurde redaktionell aufgenommen, dass die Möglichkeit besteht Ausnahmen vom Anbauverbot nach Prüfung im Einzelfall zu erteilen.</p> <p>Der § 9 Abs. 7 FStrG kommt hier nicht zur Anwendung.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Die Stellung eines gesonderten Antrages nach § 9 Abs. 8 FStrG ist dann nicht notwendig, da die geplante Erstellung des Bebauungsplanes die Frage nach der Reduzierung der Anbauverbotszone bereits umfasst und eine abschließende Entscheidung darstellt. Etwaige Gründe für eine Ausnahme im Sinne des § 9 Abs. 8 FStrG, die zu einer positiven Entscheidung führen könnten, müssten in das Verfahren eingebracht und detailliert dargelegt und abgewogen werden. Das Bauleitplanverfahren zielt gerade auf die Abwägung aller betroffenen Belange ab. Hierbei wird insbesondere die Rechtssicherheit des Verfahrensausganges sichergestellt. Mitwirkung bedeutet hier, eine über die bloße Beteiligung im Bebauungsplanverfahren hinausgehende Beeinflussung der Festsetzungen durch den Träger der Straßenbaulast (vgl. hierzu Maas in Kodal StraßenR-HdB Kap. 28 Rnd.nr. 61/62). Eine Härte liegt vor, wenn durch das Anbauverbot nachhaltig in Rechte des Betroffenen eingegriffen wird und ihm dadurch ein erhebliches, über die jedermann treffenden allgemeinen Auswirkungen hinausgehendes Opfer auferlegt wird [...] Als nachhaltige Rechtsbeschränkung ist eine Härte im Sinne des Gesetzes jedoch nicht schon dann gegeben, wenn dem betroffenen Bauherrn Vorteile entgehen oder wirtschaftliche Nachteile drohen, selbst wenn diese existenzgefährdend sind (Maas in Kodal StraßenR-HdB Kap. 28 Rn. 66).</p>	
			5	<p>Bezüglich mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzter Bereiche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStRG zuwiderlaufen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Unter Pkt. 4.4 der Begründung wurde redaktionell aufgenommen, dass die Möglichkeit besteht, Ausnahmen vom Anbauverbot nach Prüfung im Einzelfall zu erteilen. Diese gilt auch für Pflanzgebote innerhalb der 40 m Anbauverbotszone.</p> <p>Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Re-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>gelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.</p>
			6	<p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen, Leitungen etc.) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter), gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Unter Pkt. 5.6 der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antragstellung über das Fernstraßen-Bundesamt zu erfolgen hat.</p>
			7	<p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Unter Pkt. 5.6 der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antrag-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	<p>stellung über das Fernstraßen-Bundesamt zu erfolgen hat.</p> <p>Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.</p> <p>Die zulässige Art der Nutzung im Plangebiet ist ein allgemeines Wohngebiet. Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind ausgeschlossen. Es ist somit nicht mit Bauvorhaben bzgl. Werbeanlagen zu rechnen.</p>
			8	Verweis auf § 11 FStrG § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten, Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die vorgesehenen Baumpflanzungen an der Ostgrenze des Geltungsbereiches befinden sich in einem Abstand von min. 21 m zum äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der BAB A 73 und werden durch bestehende Lärmschutzwand verdeckt. Eine negative Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist somit ausgeschlossen.</p>
			9	Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB ausgeschlossen	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen ist unter Ziff. 9.3 gere-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				sen wird.	gelt, dass technische Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie von den Dachrändern (First, Traufe, Ortgang) jeweils einzurücken sind, bei Aufständigung (mindestens) um das Maß ihrer Höhe. Des Weiteren wird das geplante Mehrfamilienhaus durch die 13 m hohe Lärmschutzwand, nahezu vollständig abgeschirmt und die PV-Anlagen werden nach Süden ausgerichtet. Eine Blendwirkung auf die Umgebung auf Höhe der Fahrbahn der BAB A 73 ist somit ausgeschlossen.
			10	Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bundesautobahnen wird nicht zugelassen.	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es darf grundsätzlich kein Abwasser auf benachbarte Grundstücke fließen.</p> <p>Die Beseitigung des Abwassers erfolgt durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Entwässerungsbetriebs Erlangen im Trennsystem. Wie unter Pkt. 6.2 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung beschrieben, besteht für das Plangebiet für Regenwasser eine Einleitbeschränkung von 38 l/s in das städtische Kanalnetz. Die Rückhaltung des Regenwassers wird daher in Form von Retentionsdächern auf den Wohngebäuden erfolgen. Somit wird gewährleistet, dass vom Plangebiet aus kein Wasser auf das Straßengebiet der BAB A 73 fließt bzw. zugeleitet wird. Eine entsprechende Festsetzung ist somit nicht erforderlich.</p>
			11	Überdies weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Bauwerksprüfung über einen entsprechenden Zugang zu erfolgen hat. Daher ist mit der AdB ggf. eine dahingehende Dienstbarkeit bzw. ein Gestattungsvertrag zu vereinbaren.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Nach Realisierung des geplanten Vorhabens ist für die Autobahn GmbH des Bundes keine direkte Zuwegung zum Lärmschutzbauwerk mehr möglich. Für die bisherige Zuwegung, welche momentan im Süden des Plangebiets verläuft, liegen keinerlei Geh- und Fahrtrechte vor. Die Zuwegung wird momentan lediglich vom Eigentümer geduldet.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		16.08.2022	1.	Dem o.g. Vorhaben wird zugestimmt. Die Zustimmung wird unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen erteilt:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			1.1	Der Plan auf Seite 15 der Begründung ist um die 100 m - Anbaubeschränkungszone zur BAB bzw. dem Zu- und Abfahrtsast ergänzt werden und es sollten hierzu Aussagen aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der entsprechende Plan in der Begründung wird redaktionell um die 100 m Anbaubeschränkungszone zur BAB A 73 und um den Zu- und Abfahrtsast zur BAB A 73 ergänzt.
			1.2	Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiedergabe in der Begründung) wie folgt: Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, gem. § 9 Abs. 1 FStrG.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Der aufgeführte Textteil wurde unter Pkt. 4.4 in die Begründung redaktionell aufgenommen. Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.
			1.3	Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiedergabe	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Unter Pkt. 5.6 der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>be in der Begründung) wie folgt:</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen, Leitungen etc.) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter), gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.</p>	<p>Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antragstellung über das Fernstraßen-Bundesamt zu erfolgen hat.</p> <p>Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.</p>
			1.4	<p>Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiedergabe in der Begründung) wie folgt:</p> <p>Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich um einen Bebauungsplan, nicht um einen Flächennutzungsplan.</p> <p>Unter Pkt. 5.6 der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antragstellung über das Fernstraßen-Bundesamt zu erfolgen hat.</p> <p>Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Re-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>gelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.</p>
			1.5	<p>Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiedergabe in der Begründung) wie folgt:</p> <p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Unter Pkt. 5.6 der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antragstellung über das Fernstraßen-Bundesamt zu erfolgen hat.</p> <p>Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Über-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>nahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.</p> <p>Die zulässige Art der Nutzung im Plangebiet ist ein allgemeines Wohngebiet. Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind ausgeschlossen. Es ist somit nicht mit Bauvorhaben bzgl. Werbeanlagen zu rechnen.</p>
			1.6	<p>Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiedergabe in der Begründung) wie folgt:</p> <p>Verweis auf § 11 FStrG - § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.</p> <p>Die vorgesehenen Baumpflanzungen an der Ostgrenze des Geltungsbereiches befinden sich in einem Abstand von min. 21 m zum äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der BAB A 73 und werden durch bestehende Lärmschutzwand verdeckt. Eine negative Beeinträchti-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					gung der Verkehrssicherheit ist somit ausgeschlossen.
			1.7	<p>Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiedergabe in der Begründung) wie folgt:</p> <p>Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB ausgeschlossen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen ist unter Ziff. 9.3 geregelt, dass technische Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie von den Dachrändern (First, Traufe, Ortgang) jeweils einzurücken sind, bei Aufständigung (mindestens) um das Maß ihrer Höhe. Des Weiteren wird das geplante Mehrfamilienhaus durch die 13 m hohe Lärmschutzwand, nahezu vollständig abgeschirmt und die PV-Anlagen werden nach Süden ausgerichtet. Eine Blendwirkung auf die Umgebung auf Höhe der Fahrbahn der BAB A 73 ist somit ausgeschlossen.</p>
			1.8	<p>Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiedergabe in der Begründung) wie folgt:</p> <p>Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bundesautobahnen wird nicht zugelassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Es darf grundsätzlich kein Abwasser auf benachbarte Grundstücke fließen.</p> <p>Die Beseitigung des Abwassers erfolgt durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Entwässerungsbetriebs Erlangen im Trennsystem. Wie unter Pkt. 6.2 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung beschrieben, besteht für das Plangebiet für Regenwasser eine Einleitbeschränkung von 38 l/s in das städtische Kanalnetz. Die Rückhaltung des Regenwassers wird daher in Form von Retentionsdächern auf den Wohngebäuden erfolgen. Somit wird gewährleistet, dass vom Plangebiet aus kein Wasser auf das Straßengebiet der BAB A 73 fließt bzw. zugeleitet wird. Eine entsprechende Festsetzung ist somit nicht erforderlich.</p>
			2	<p>Hinsichtlich der betrieblichen Belange (Bauwerksprüfung, Grünpflege, etc.) bitten wir, soweit möglich um Gewährung der Zufahrt, ggfs. mit LKW über die Feuerwehrzufahrt, zum Bauwerk.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.</p> <p>Nach Realisierung des geplanten Vorhabens ist die Befahrbarkeit mit einem Lkw lediglich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche im Norden des Plangebiets</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					möglich. Eine direkte Zuwegung zum Bauwerk der Autobahn GmbH des Bundes ist dann nicht mehr möglich. Inwiefern eine Zuwegung der Feuerwehraufstellfläche denkbar ist, ist mit dem Grundstückseigentümer abzuklären.
			3	Wir weisen darauf hin, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten Vorhaben im Rahmen der jeweiligen (Bau)Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antragstellung über das Fernstraßen-Bundesamt erfolgt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Unter Pkt. 5.6 der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten Vorhaben im Rahmen der jeweiligen (Bau)Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antragstellung über das Fernstraßen-Bundesamt zu erfolgen hat.
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Äußerung.	Entfällt.
4.	Deutsche Post AG Bauen GmbH Johanniterstraße 1 53113 Bonn			Keine Äußerung.	Entfällt.
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	22.06.2022	1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
			2	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt. Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.</p>
			3	<p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben. In der Erschließungsplanung zur vorgesehenen öffentlichen Verkehrsfläche ist die Trasse für Telekommunikationslinien bereits platz- und lagetechnisch berücksichtigt.</p> <p>In den textlichen Hinweisen zur Grünordnung ist auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" verwiesen.</p> <p>Die im Norden des Plangebiets vorgesehen Erschlie-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitten wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>ßungsstraße wird öffentlich gewidmet.</p> <p>Bei Planungsänderungen wird die Deutsche Telekom Technik GmbH erneut beteiligt.</p>
			4	<p>Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenägern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu informieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.</p>
6.	<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg</p>			Keine Äußerung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
7.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	30.06.2022		Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben der Stadt Erlangen - als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist - Regionalplanerische Belange stehen dem o. g. Vorhaben nicht entgegen. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	13.07.2022		Das Vorhaben steht mit dem Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern in Einklang, wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, so dass aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen zu erheben sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth			Keine Äußerung.	Entfällt.
10.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	01.07.2022 (Eingang bei Stadt 30.06.2022)		Keine Einwendungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Äußerung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
12.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	12.07.2022	1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com , um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.
			2	Eine Ausbaurechtsentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.
13.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	01.07.2022		Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Unbeschadet dessen folgender allgemeiner Hinweis von unserer Stelle: Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Auf die „Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz vor Starkregenereignissen werden auf Bebauungsebene verpflichtende Dachbegrünungen, welche auf den Hauptgebäuden als Retentionsdächer ausgeführt werden, gefordert. Die Entwässerungsanlagen wurden regelkonform geplant (LPH 3) und im Städtebaulichen Vertrag beschlossen. Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen Starkregenereignisse werden ggf. auf nächster Ebene im Rahmen der Ausführungsplanung geplant.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
14.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Äußere Brucker Str. 33 91052 Erlangen			Keine Äußerung.	Entfällt.
15.	Erlanger Stadtwerke AG Äußere Brucker Straße 33 91052 Erlangen	15.07.2022	1	Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen aus den Jahren 2019 und 2021 und weisen darauf hin, dass für die Elektrizitätsversorgung noch immer keine Abstimmung bzw. Rückmeldung vom Vorhabenträger hinsichtlich des zukünftigen Leistungsbedarfes erfolgt ist. Dieser ist zum einen stark abhängig vom individuellen Ausbaustandard, von installierten Erzeugungsanlagen und vom Ausbau mit Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung der weiterführenden technischen Erschließung des Plangebiets erfolgt erst auf nächste Ebene im Rahmen der Ausführungsplanung (Baugenehmigungsverfahren). In diesem Zuge erfolgt eine Abstimmung mit den Erlanger Stadtwerke AG. In diesem Zuge werden die vollständige Leistungsmeldung für Wasser und Elektrizität mit Festlegung der Übergabeanlagen abgestimmt. Der Hinweis wird dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.
			2	Darüber hinaus konnte nach unserem Stand der Unterlagen keine Vordimensionierung der Versorgungsleitungen erfolgen. Deshalb wurden Leitungen bisher vorbehaltlich der endgültigen Dimensionierung in den Koordinationsplan (Lage und Schnitt) eingetragen. Wir konnten auch nicht feststellen, dass zur unterirdischen Raumaufteilung die notwendige Verschiebung an den Kanälen vorgenommen wurden. Unsere Leitungen wurden nicht in den Anlagen berücksichtigt. Aus diesem Grund ist nach bisherigem Stand die Versorgung mit Trinkwasser und Elektrizität nicht gesichert, da der VerleGERaum nicht nachweislich vorhanden ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung der weiterführenden technischen Erschließung des Plangebiets erfolgt erst auf nächster Ebene im Rahmen der Ausführungsplanung (Baugenehmigungsverfahren). In diesem Zuge erfolgt eine Abstimmung mit den Erlanger Stadtwerken AG. Der Hinweis wird dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.
			3	Eine Lösung wäre die Versorgung des Grundstückes Nr. 1065, Gem. Eltersdorf, mit Trinkwasser und Elektrizität	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Bebauungsplanebene werden die Anforderungen für

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>über die südwestliche Erschließungsstraße (Ahornweg, Fl. Nr. 190, Gem. Eltersdorf) bis in die Tiefgarage zu bewerkstelligen. Dazu muss in der Tiefgarage an geeigneter Stelle ein Hausanschlussraum ausgebildet werden, um die Übergabe technisch zu bewerkstelligen.</p> <p>Eine Quartierslösung u.a. zur optimierten Nutzung von Stromerzeugungs-, Speicheranlagen und Wärmeerzeugungsanlagen wäre somit denkbar und möglich. Um diese Möglichkeit zu nutzen, ist von Seiten der Stadt ein Energiekonzept vom Vorhabenträger einzufordern.</p>	<p>eine gesicherte Erschließung erfüllt. Die konkrete Lage der Anschlüsse wird nicht auf Ebene des Bebauungsplans geregelt. Die Planung der weiterführenden technischen Erschließung des Plangebiets erfolgt erst auf nächste Ebene im Rahmen der Ausführungsplanung (Baugenehmigungsverfahren). In diesem Zuge erfolgt eine Abstimmung mit den Erlanger Stadtwerke AG.</p> <p>Der Hinweis wird dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.</p> <p>Seitens der Stadt Erlangen kann kein Energiekonzept gefordert werden. Im Bebauungsplan ist jedoch verpflichtet festgesetzt, Technische Anlagen für die Sonnenenergie vorzusehen.</p>